

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. PSchulV 2012

Oö. PSchulV 2012 - Oö. Privatschul-Lehrverpflichtungsverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2025

1. (1) Für folgende von einer Lehrkraft auftragsgemäß erbrachten Nebenleistungen gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:
 1. 1. Für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
 1. a) für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 1 / Entlohnungsgruppe I 1 in Höhe von 263,2 Euro,
 2. b) für Lehrkräfte der übrigen Verwendungsgruppen / Entlohnungsgruppen in Höhe von 230,0 Euro, bei der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der jeweils doppelten Höhe.
 2. 2. Für die Verwaltung
 1. a) der Schülerbücherei, der Lehrerbücherei bzw. der gemeinsamen Schüler- und Lehrerbücherei,
 2. b) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 3. c) der Laboratoriumseinrichtungen, insbesondere für Chemie, Mikrobiologie, Teigrheologie, pneumatische Steuerungen und für die textiltechnischen Labors, Übungsnetzwerke und Computerlabors,
 4. d) einer Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden,
 3. 2.1. für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 1 / Entlohnungsgruppe I 1 in Höhe von 210,4 Euro,
 4. 2.2. für Lehrkräfte der übrigen Verwendungsgruppen / Entlohnungsgruppen in Höhe von 177,4 Euro.
 5. 3. Für die Tätigkeit als Bildungsberaterin oder Bildungsberater
 1. a) bei einer Schülerzahl bis einschließlich 100 mit 50 %,
 2. b) bei einer Schülerzahl von mehr als 100 mit 100 %der Vergütung nach Z 2.
 6. 4. Für die Verwaltung
 1. a) der Einrichtungen für Bewegung und Sport einschließlich der Sportgeräte,
 2. b) der Lehrmittelsammlung für den allgemein bildenden Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einer oder einem anderen Bediensteten besorgt werden,
 7. 4.1. für Lehrkräfte der Verwendungsgruppe L 1 / Entlohnungsgruppe I 1 in der Höhe von 164,2 Euro,
 8. 4.2. für Lehrkräfte der übrigen Verwendungsgruppen / Entlohnungsgruppen in der Höhe von 144,7 Euro.(Anm: LGBl.Nr. 14/2014, 30/2015, 160/2015, 98/2016, 107/2017, 133/2018, 137/2019, 138/2020, 153/2021, 138/2022, 124/2023, 131/2024)
2. (2) Auf die Vergütungen nach Abs. 1 sind bei Beamtinnen und Beamten die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung maßgebenden Bestimmungen des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.
3. (3) Wird während eines Monats eine andere Lehrkraft mit Tätigkeiten im Sinn des Abs. 1 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrkräften entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.
4. (4) Auf Lehrkräfte, die aus Gründen der Schulorganisation die im Abs. 1 Z 1 umschriebenen Tätigkeiten während des Unterrichtsjahres in unterschiedlichem Ausmaß zu erbringen haben, sind die Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamthöhe der Vergütung in einem Schuljahr jener einer Lehrkraft entspricht, die diese Tätigkeiten gleichmäßig während des gesamten Unterrichtsjahres zu erbringen hat.
5. (5) Lehrkräfte können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung mit höchstens drei der im Abs. 1 Z 2 und 4 genannten Sammlungen (Kustodiate) betraut werden.
6. (6) Bei einem abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebühren die Vergütungen nach Abs. 1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehn Mal pro Schuljahr.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at